

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 3

Artikel: Grundsätzliches über die Bemessung von Unterstützungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gehörbehinderten «langsamer begreifen», sondern weil durch die bestehenden «Gehör-Lücken» das Gesprochene für sie mehr oder weniger ein Zusammenspiel darstellt.

Setzen Sie sich beim Sprechen mit Schwerhörigen so, daß das Licht auf Ihr Gesicht fällt, so daß der Schwerhörige von Ihren Lippen besser ablesen kann.

Nehmen Sie es ferner dem Schwerhörigen nicht übel, wenn er den Mitmenschen gegenüber mißtrauisch ist; das Mißtrauen ist durch das Leiden bedingt.

Grundsätzliches über die Bemessung von Unterstützungen

Mit der Unterstützung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf (bewilligt, sondern vielmehr ein *soziales Existenzminimum* sichergestellt werden. Dieses steht in einer Relation zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung. Die auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Einzelpersonen und Familien sollen nicht nur einen Teuerungsausgleich, entsprechend dem Index der Lebenshaltungskosten, bekommen, sondern darüber hinaus auch einen angemessenen Anteil haben am gestiegenen Realeinkommen.

Die Unterstützung darf nicht in schematischer Weise, sozusagen nach einem festen Tarif, bemessen werden, sondern hat in möglichster Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles zu erfolgen, wobei auf die Besonderheiten, Größe und Gliederung der Familie, Zahl der unterstützten Familienglieder, Möglichkeit, Höhe und Art des Verdienstes usw. gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Unterstützungsansätze sind daher lediglich als Richtsätze zu betrachten, die bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch unter- oder überschritten werden können.

Schweiz

Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Neuerungen. Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesvorlage über die *sechste AHV-Revision* am 19. Dezember 1963 in der Schlussabstimmung angenommen. Die Referendumsfrist wird Ende März 1964 ablaufen. Unter dem Vorbehalt, daß kein Referendum zustande kommt, sind im wesentlichen folgende Änderungen zu erwarten.

Die Renten der AHV und der Invalidenversicherung werden in der Regel um ein Drittel erhöht. Diese Erhöhung kann erst vorgenommen werden, wenn die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, erfolgen dann aber rückwirkend auf den 1. Januar 1964. Somit werden in den Monaten Januar bis März 1964 noch die bisherigen Rentenbeträge ausbezahlt. Die erhöhten Renten gelangen erstmals im April 1964 zur Auszahlung. Die Differenz zwischen alter und neuer Rente für die Monate Januar, Februar und März wird noch im zweiten Quartal 1964 nachvergütet.

Die sechste AHV-Revision setzt ferner das Rentenalter der Frau – und gleichzeitig das Ende ihrer Beitragspflicht – vom 63. auf das 62. Altersjahr herab. Des Weiteren werden neue Leistungsansprüche eingeführt für Ehefrauen zwischen 45